

haupt sie rechtsgenüßlich substantzieren zu können. So ist z. B. nach erfolgter Lohnpfändung der Gläubiger ebenfalls darauf angewiesen, sich binnen der Beschwerdefrist über Erwerbsverhältnisse, Existenzminimum, allfällige Lohnabtretungen usw. des Schuldners zu erkundigen. Gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit solcher vorgängiger Erkundigungen sind diese Fristen immerhin auf 10 Tage bemessen. Nur für die nötige Bedenkzeit und die Abfassung der Eingabe würde eine kürzere Frist genügen. Sowenig in den angeführten Fällen die Einziehung der nötigen Information die bereits laufende Frist zu verlängern vermag, sowenig kann das Begehren um Bekanntgabe der Kompetenzstücke diese Wirkung haben und das zugestellte Verzeichnis an die Stelle der einzigen ergangenen Verfügung, der in der Urkunde verkörpert Pfändung, treten.

War mithin die Beschwerde des Gläubigers an die Aufsichtsbehörde verspätet, so ist der vorliegende Rekurs gegen deren Entscheid abzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Entscheid vom 6. Oktober 1947 i. S. Schnelder.

Die *Rechtshilfe* eines andern Betreibungsamtes ist erforderlich für Amtshandlungen in dessen Kreis ;

— nicht für Forderungspfändungen, Zustellungen und Anzeigen. Diese können vom Betreibungsort aus auf postalischem Weg erfolgen.

Art. 34, 72, 89, 99 SchKG.

Réquisitions d'un office à un autre : L'office qui a à procéder à un acte de poursuite dans un autre arrondissement doit requérir l'assistance de l'office de cet arrondissement

— à moins qu'il ne s'agisse que de saisir une créance, de notifier une pièce ou de communiquer un avis, ces opérations pouvant se faire par voie postale.

Art. 34, 72, 89, 99 L.P.

Richieste d'un ufficio ad un altro ufficio : L'ufficio che deve procedere ad un atto esecutivo in un altro circondario deve chiedere l'aiuto dell'ufficio di questo circondario,

— a meno che si tratti soltanto di pignorare un credito, di notificare un atto o di comunicare un avviso, operazioni che si possono fare per posta.

Art. 34, 72, 89, 99 L.E.F.

A. — Gegen den Rekurrenten wurde, als er noch in Urdorf, Kanton Zürich, wohnte, am 19. Oktober 1946 eine Lohnpfändung von monatlich Fr. 75.— bis zum Betrage von Fr. 850.— vorgenommen. Nach viermonatigem Arbeitsunterbruch nahm er Wohnsitz in Neuenhof, Kanton Aargau. Dem gegenwärtigen dortigen Arbeitgeber zeigte das Betreibungsamt Urdorf die Lohnpfändung am 11. Juni 1947 unverändert an.

B. — Darüber beschwerte sich der Schuldner, weil das Betreibungsamt Urdorf nicht mehr zuständig sei, die Verhältnisse am neuen Wohnort andere seien und ausserdem das Betreibungsamt Neuenhof eine anderweitige Lohnpfändung gegen ihn angeordnet habe.

C. — Die untere Aufsichtsbehörde erklärte die angefochtene Anzeige als nichtig, die obere dagegen liess sie mit Entscheid vom 9. September 1947 gelten und wies insoweit die Beschwerde des Schuldners ab ; sie ordnete lediglich die neue Festsetzung der pfändbaren Lohnquote auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse des Schuldners an.

D. — Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner an seiner Beschwerde fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. — Da der Schuldner zur Zeit der Pfändungsankündigung im Kreis Urdorf wohnte, war das dortige Betreibungsamt zum Vollzug der Pfändung zuständig und ist für die Durchführung und Beendigung der betreffenden Betreuung zuständig geblieben (Art. 53 SchKG). Das haben auch die beiden Vorinstanzen angenommen. Während aber

die erste fand, die Anzeige an den neuen Arbeitgeber müsse requisitionsweise durch das Betreibungsamt Neuenhof besorgt werden, ist die zweite der Auffassung, es bedürfe keiner Rechtshilfe, da die Anzeige an den Drittschuldner nicht als wesentlicher Bestandteil der Pfändung selbst, m.a.W. nicht als eigentliche Vollzugshandlung erscheine. Damit stellt sich die obere Aufsichtsbehörde in Gegensatz zu der bisherigen zürcherischen Rechtsprechung, die dahin ging, das die Betreibung führende Betreibungsamt habe jedenfalls dann die Vornahme einer neuen Pfändung von Lohnguthaben beim Betreibungsamt des neuen Wohnsitzes des Schuldners nachzusuchen, wenn dieser in einem andern Kanton Wohnsitz genommen hat (so laut einer Entscheidung vom 10. März 1925: Blätter für zürcherische Rechtsprechung 25 N. 92 = Schweiz. Juristenzeitung 23 S. 13). Die hier angefochtene Entscheidung ist jedoch zutreffend, und zwar gleichgültig, ob in der vorgeschriebenen Anzeige an den Drittschuldner nach Art. 99 SchKG ein wesentlicher Bestandteil des Pfändungsvollzuges zu sehen sei (wozu vgl. BGE 50 III 47). Freilich « befindet » sich die jetzt in Frage stehende Lohnforderung nicht im Kreis Urdorf, sondern im Kreis Neuenhof als dem gegenwärtigen Wohnort des betriebenen Schuldners (während der Wohnort des Arbeitgebers, allgemein des Drittschuldners, entgegen der Auffassung der untern Aufsichtsbehörde nur dann massgebend wäre, wenn der Schuldner selbst keinen Wohnsitz in der Schweiz hätte). Allein dies ruft keiner requisitionsweisen Pfändung durch das Betreibungsamt Neuenhof. Eine Pfändung auf dem Wege der Rechtshilfe ist nach richtiger Auslegung von Art. 89 SchKG nur dann nötig, wenn in einem andern Kreis als demjenigen des die Betreibung führenden Amtes Amtshandlungen vorgenommen werden müssen. Das trifft zu bei Pfändung körperlicher Vermögensstücke, deren Vorhandensein an Ort und Stelle amtlich festzustellen ist und die gegebenenfalls in amtliche Verwahrung zu nehmen sind. Forderungen, ausser solchen, die in Wertpapieren

verkörpert sind, können jedoch ohne derartige Massnahmen gepfändet werden. Die Pfändung ist ohne weiteres am Betreibungsorte möglich, somit kann das die Betreibung führende Amt selbst sie vornehmen. Insbesondere kann es auch die Anzeige an den Drittschuldner unmittelbar versenden. Es bedarf dazu keiner Mitwirkung eines andern Betreibungsamtes, weder desjenigen am Zustellungsorte noch desjenigen am (allenfalls davon verschiedenen) Wohnorte des Schuldners. Können doch sogar förmliche Zustellungen, wie sie für Zahlungsbefehl und Konkursandrohung vorgeschrieben sind, durch das die Betreibung führende Amt unmittelbar auf postalischem Wege veranlasst werden; um so mehr eine Anzeige nach Art. 99 SchKG, wofür ein eingeschriebener Brief genügt (Art. 34 SchKG). Es mag im einzelnen Falle Grund bestehen, ein anderes Betreibungsamt, sei es dasjenige des Wohnortes des Schuldners oder des Wohnortes des Arbeitgebers, um Aufschluss anzufragen oder um Erhebungen in seinem Kreise anzugehen (sofern dies unerlässlich erscheint). Die eigentliche Pfändung der Forderung aber samt der Anzeige an den Drittschuldner kann stets vom Betreibungsort aus erfolgen, wohin auch immer es zu geschehen hat, sogar ins Ausland, sofern Anzeigen dorthin ohne Vermittlung der ausländischen Behörden zulässig sind (vgl. BGE 52 III 1, 73 III 84).

Hätte es somit keiner Rechtshilfe bedurft, selbst wenn der Schuldner zwar nach der Pfändungsankündigung, aber bereits vor dem Vollzug der Lohnpfändung als solcher nach Neuenhof verzogen wäre, so bedarf es dessen um so weniger für die blosser Anzeige an einen neuen Arbeitgeber im Rahmen jener einheitlichen Lohnpfändung.

2. — Aus der seit dem Wohnsitzwechsel vom Betreibungsamt Neuenhof vorgenommenen anderweitigen Lohnpfändung folgt nichts gegen die Fortsetzung der Lohnpfändung von Urdorf. Diese geht als die frühere vor; sofern und solange sie den pfändbaren Lohn ganz ausschöpft, kann sich die spätere Lohnpfändung gar nicht

auswirken (BGE 55 III 101). Das wird das Betreibungsamt Neuenhof, ohne dass seine Pfändung revidiert werden müsste, einfach klarzustellen haben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

31. Entscheld vom 9. Oktober 1947 i. S. Gutzwiller und Gerber.

1. *Pfändung.* Der dem Schuldner zu gewährende Fruchtgenuss (Art. 103 Abs. 2 SchKG, Art. 22 VZG) bemisst sich grundsätzlich nach dem Unterhaltsbedarf bis zur nächsten Ernte.
2. Wann ist der Preis, den der Schuldner beim Verkauf von Kompetenzstücken erzielt hat, seinerseits unpfändbar ? Art. 92 SchKG.
3. *Unterhaltsbeitrag der Ehefrau.* Befindet sich diese im Konkurs, so ist bei der Bemessung ihres Beitrags auf die allenfalls eintretende Gütertrennung Rücksicht zu nehmen. Art. 182/186 ZGB.
1. *Saisie.* Le droit de jouissance du débiteur sur les fruits (art. 103 al. 2 LP, 22 ORI) se mesure en règle générale sur ce dont il pourra avoir besoin jusqu'à la récolte suivante.
2. Quand le prix que le débiteur a retiré de la vente de biens insaisissables est-il lui-même insaisissable ?
3. *Contribution de la femme à l'entretien du ménage.* Si la femme est en faillite, sa contribution sera fixée en tenant compte de la séparation de biens qui pourrait résulter de la faillite (art. 182 et 186 CC).
1. *Pignoramento.* Il diritto di godimento dei frutti spettante al debitore (art. 103 cp. 2 LEF, 22 RRF) si misura in generale su quanto egli potrà abbisognare fino al seguente raccolto.
2. Quando il prezzo che il debitore ha ricavato dalla vendita di beni impignorabili è a sua volta impignorabile ?
3. *Contributo della moglie alle spese dell'economia domestica.* Se la moglie è in fallimento, il suo contributo sarà stabilito tenendo conto della separazione dei beni che potrebbe risultare dal fallimento (art. 182 e 186 CC).

A. — Die Eheleute Gerber-Beutler bewirtschafteten bis zum Frühjahr 1947 ein von der Ehefrau gepachtetes Gut. Am 28. Februar 1947 wurde über Frau Gerber-Beutler der Konkurs eröffnet und am 13. März 1947 die Vieh- und Fahrhabe versteigert. Das Konkursamt beließ der Konkursitin eine Kuh nebst Futter als Kompetenz-

stück und richtete ihr einen einmaligen Unterhaltsbeitrag von Fr. 350.— aus. Die Kompetenzkuh samt Futter wurde indessen bald für Fr. 1640.— verkauft, weil kein Raum zu ihrer Unterbringung vorhanden war. Der Ehemann hatte seinerseits Acker- und Wiesland gepachtet und führte diese Pacht vorderhand weiter.

B. — Gegen ihn wurde am 24. April 1947 ein Verlustschein über Fr. 2182.20 ausgestellt. Am 27. Juni 1947 liess der Verlustscheinsgläubiger Gutzwiller die auf dem einen gepachteten Feld liegende Frucht (Gerste) arrestieren. Sie wurde « gemäht und gebunden » auf Fr. 1225.— geschätzt und sofort mit Zustimmung aller Beteiligten für diesen Betrag freihändig verkauft.

C. — Der Schuldner beschwerte sich über die Arrestierung, indem er den ganzen Gerstenertrag bezw. -erlös als für den Unterhalt der Familie (Mann und Frau) unentbehrlich beanspruchte. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied am 2. September 1947, von dem auf dem Betreibungsamte liegenden Depot von Fr. 1225.— verbleibe zugunsten des Arrestgläubigers ein Betrag von Fr. 455.— unter Arrest; der Rest sei dem Arrestschuldner (unter Vorbehalt der Rechte Dritter) herauszugeben.

Dieser Entscheid zieht zwei Zeitabschnitte in Betracht : denjenigen von Mitte März bis Ende Juni 1947, d. h. von der Aufgabe der Pacht der Ehefrau bis zur Gerstenernte, und das von da an bis zur Ernte 1948 laufende Jahr. Er bemisst den monatlichen Notbedarf des Ehepaars auf Fr. 320.— und berücksichtigt als Mittel zu dessen Deckung für den ersten Zeitabschnitt (Notbedarf Fr. 1120.—) den Beitrag der Konkursmasse der Ehefrau von Fr. 350.—, ein Gelegenheitseinkommen des Ehemannes von Fr. 50.— und einen Teilbetrag von Fr. 720.— des Erlöses aus der « Kompetenzkuh », für den zweiten Zeitabschnitt (Notbedarf Fr. 3840.—) den Nettoertrag der Gerste von Fr. 1075.— (nach Abzug eines Pachtzinses von Fr. 150.—), Fr. 600.— Ertrag des Korns, Fr. 100.— Gelegenheitsverdienst (bis Ende Oktober 1947),